



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 26

Schlieben, den 14. September 2016

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa	Seite 2
Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben (Niederschlagswassersatzung)	Seite 2
Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Lebusa (Niederschlagswassersatzung)	Seite 3
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lebusa (Straßenausbaubeitragssatzung Lebusa)	Seite 4
Fundsachen abholen	Seite 7
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 8
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 23.08.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 28.-08./2016

zum Abschluss einer Vereinbarung für die Nutzung von Flächen auf dem Friedhof Schlieben zur anonymen Bestattung und Waldbestattung durch die DF Deutsche Feuerbestattungen GmbH Herzberg

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der DF Deutsche Feuerbestattungen GmbH Herzberg und der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 29.-08./2016

zur Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben (Niederschlagswassersatzung Schlieben)

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben (Niederschlagswassersatzung Schlieben).

Beschluss Nr. 30.-08./2016

zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung Wärmeerzeugung“ in der Kindertagesstätte „Fröhliche Kellergeister“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung Wärmeerzeugung“ in der Kindertagesstätte „Fröhliche Kellergeister“ in Schlieben.

Beschluss Nr. 31.-08./2016

zur Vergabe von Hausnummern

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Hausnummern für zwei Grundstücke in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 32.-08./2016

zur Vergabe von Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung Haus IV der Grund- und Oberschule Schlieben“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Ingenieurleistungen, incl. Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung Haus IV der Grund- und Oberschule Schlieben“.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 01.09.2016, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 22.-09./2016

zur Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Lebusa (Niederschlagswassersatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Lebusa.

Beschluss Nr. 23.-09./2016

zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lebusa (Straßenausbaubeitragsatzung Lebusa)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lebusa (Straßenausbaubeitragsatzung Lebusa)

Beschluss Nr. 24.-09./2016

zur Ergänzung (Festsetzung von Sperrvermerken) des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss Nr. 25.-09./2016

zur Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Lebusa.

Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 + 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert am 10. Juli 2014, GVBl. I Nr. 32 S. 1 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Schlieben vom 23.08.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Schlieben berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z. B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4 Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Herstellen von Versickerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bedarf, gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04936 Herzberg, zu beantragen.

(3) Für das genehmigungspflichtige Herstellen von Regenwassersammel- bzw. -nutzungsanlagen sind die Regeln der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

(4) Notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen sind vor der Herstellung der Anlagen einzuholen.

§ 5 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können beim Amt Schlieben beantragt werden.

§ 7 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
- b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
- c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
- e) den Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 23.08.2016

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amdtdirektor

Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Lebusa (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs.1 + 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert am 10. Juli 2014, GVBl. I Nr. 32 S. 1 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lebusa vom 01.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Lebusa berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder gesammelt werden. Die wasserrechtlichen Belange bleiben von dieser Satzung grundsätzlich unberührt.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen (z. B. Regen, Schnee, Hagel, etc.) auf den Grundstücken anfällt (Niederschlagswasser).

(2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung, Einleitung, Versickerung, Verregnung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die Regelungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

§ 4

Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Eigentümer des jeweiligen Grundstückes herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Herstellen von Versickerungsanlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers bedarf, gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04936 Herzberg, zu beantragen.

(3) Für das genehmigungspflichtige Herstellen von Regenwassersammelanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen sind die Regeln der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

(4) Notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen sind vor der Herstellung der Anlagen einzuholen.

§ 5

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung als Folge von

- a) Rückstau,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
- d) zeitweiser Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
- e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude zu schützen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können beim Amt Schlieben beantragt werden.

§ 7

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
- b) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, instand setzt, erneuert oder ändert und die Anlagen nach Beendigung der Nutzung nicht fachgerecht beseitigt;
- c) schädlich verunreinigte Wässer in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
- d) Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beseitigt;
- e) den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 01.09.2016

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lebusa

(Straßenausbaubeitragsatzung Lebusa)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt in ihrer Sitzung am 01.09.2016 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
1. Straßen, Wege und Plätze;
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.
- (2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) nach Maßgabe des § 4 Abs.1 von ihr zu tragen ist und der
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			60 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.

Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.

- Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstiche a) bis d) sinngemäß.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o. a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
- bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
- bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
- bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
- bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.

Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

- Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

(5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:

1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o. a.) 0,5
2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege (auch einseitig),
 5. Gehwege (auch einseitig),
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
 9. die Beleuchtungsanlagen,
 10. die Entwässerungsanlagen,
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

(2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 01.09.2016

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

Das Fundbüro informiert!

Im Fundbüro des Amtes Schlieben wurden in den letzten Wochen verschiedene Schlüssel/Schlüsselbunde abgegeben. Der/die Eigentümer/in kann sich mit dem Fundbüro, Tel. 035361 356-25, in Verbindung setzen.

Ordnungsamt

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Amt Schlieben

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten können Termine außerhalb der Sprechzeiten telefonisch vereinbart werden (Tel.: 035361 3560).

Ihr Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf **angeboten**:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienzklasse: D
Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrokenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87
Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²
 Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²
 Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 m²
 Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
 gültig bis: 27.10.2018
 Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 m² voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 20.10.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
 Herzberger Straße 07
 04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben
 10.10.2016 – 14.10.2016

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Termine für den Rentenberatungsservice

im Jahr 2017 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **10.01., 21.02., 04.04., 16.05. und 27.06.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungssprechtag durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18 a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der

Service-Telefon-Nr. 035341496-0

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Waldbauernschule

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 16./17.09. bis zum 25./26.11.2016 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen sind:

- **Aktuelles:**
Holzmarkt, Beratungsförderung, Waldbewertung/Verkehrswertentwicklung

Schulungstermine Süd:

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Treuenbrietzen (Spinner)	Neue Energien-Forum Feldheim (NEF)	23.09./24.09.	14929 Treuenbrietzen OT Feldheim Lindenstraße 11
Luckenwalde (Febel)	Märkisches Landhaus und Pension Bartsch	14.10./15.10.	14947 Nuthe Urstromtal OT Berkenbrück Berkenbrücker Dorfstraße 25
Reuthen (Spinner)	Wolfshainer Hof	21.10./22.10.	03130 Tschernitz OT Wolfshain, Dorfstraße 1
Königs Wusterhausen (Febel)	Bochows Gasthaus „Kohlhöfe“	21.10./22.10.	15806 Zossen OT Schöneiche, Planstraße 1
Doberlug-Kirchhain (Hellmund)	Gaststätte Pechhütte	21.10./22.10.	03238 Finsterwalde OT Pechhütte, Hauptstraße 41
Elsterwerda (Hellmund)	Gaststätte Zum Goldenen Löwen	28.10./29.10.	04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16
Spremberg (Spinner)	Feuerwehrdepot Terpe/ Heimatverein	04.11./05.11.	03130 Spremberg OT Terpe, Pulsberger Weg 1
Luckau/Dahme (Febel)	Gaststätte Zum Heideblick	04.11./05.11.	15926 Langengrassau Luckauer Straße 33a
Cottbus/Drebkau (Spinner)	Bürgerhaus Kausche	18.11./19.11.	03116 Drebkau OT Kausche, An den Steinen 7
Dahmetal (Febel)	Vereins- und Gemeindehaus	18.11./19.11.	15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6 (hinteres Gebäude)
Senftenberg (Setzer)	Gaststätte Zur Linde	18.11./19.11.	01945 Hohenbocka Dorfau 9

Information der Jagdgenossenschaft Stechau

Auflösung der Jagdgenossenschaft

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster teilte der Jagdgenossenschaft Stechau in einer Stellungnahme mit, dass durch die Bildung eines Eigenjagdbezirkes die Jagdgenossenschaft Stechau nicht mehr über die notwendige Flächengröße verfügen würde. Somit wäre die Jagdgenossenschaft Stechau in Liquidation (Auflösung).

Die dafür notwendigen Formalitäten bzw. der Beweis dafür liegen bis heute nicht vor. Durch die Untätigkeit der Unteren Jagdbehörde in den letzten 12 Jahren ist erst die jetzige Situation entstanden.

Der neue Pachtvertrag, der Jagdgenossenschaft Stechau mit zwei Pächtern, wurde durch die Untere Jagdbehörde beanstandet und bedarf nun einer gerichtlichen Entscheidung. Die Jagdgenossenschaft Stechau führte bisher zwei Genossenschaftsversammlungen mit diesen Informationen durch. Aufgrund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung, sollen alle Möglichkeiten der Erhaltung der Jagdgenossenschaft Stechau ausgeschöpft werden.

Mehrere Angebote der Jagdgenossenschaft für eine außergerichtliche gütliche Einigung wurden von der Gegenseite nicht akzeptiert. Im Gegenteil, die Auslegung von Gesetzestexten fällt zu unseren Ungunsten aus.

- **Waldbau Kiefer**
- **Betriebswirtschaft**
- **Steuern**
- **Recht**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Es soll ein Eigenjagdbezirk installiert werden der so noch nie bestanden hat. Hier geht Eigennutz vor Gemeinwohl.

Vorsorglich möchte die Jagdgenossenschaft Stechau alle Grundstücksbesitzer von bejagbaren Flächen (egal ob Acker, Wiese oder Wald) darauf hinweisen, sollte es eventuell zur Auflösung der Jagdgenossenschaft kommen, müssten sich die Grundstücksbesitzer um ihre Rechte in Zukunft selbst kümmern. Der Jagdgenossenschaft Stechau soll das Recht die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten aberkannt werden.

*Im Auftrag der Jagdgenossenschaft Stechau
Günter Wenzel, Vorsitzender*

Jagdgenossenschaft Schlieben

Die Jagdgenossenschaft Schlieben gibt Folgendes bekannt:

Jahreshauptversammlung mit dem anschließenden Jagdessen findet am 25.03.2017 im Drandorfhof statt. Die Einladung zu diesem Zeitpunkt wird im Amtsblatt noch einmal bekannt gegeben.

Jagdvorstand Schlieben

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Müller, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

K

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

L

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

M

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänelt, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

N

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

O

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

P

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

R

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 18 03 53 61/35 6- 25

S

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

U

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

V

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

W

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.